

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1475

KR.Nr. A 121/2009 (DDI)

Auftrag überparteilich: Sicherheitsvorrichtungen für Nutzfahrzeuge (23.06.2009); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton wird beim Bund und den kantonalen Verkehrsdirektoren vorstellig, mit dem Ziel, alle Nutzfahrzeuge obligatorisch mit zusätzlichen Sicherheitsvorrichtungen nachzurüsten. Folgende Schutzmassnahmen sollen für alle Nutzfahrzeuge obligatorisch werden und auch ältere Fahrzeuge sollen nachgerüstet werden.

- Unterfahrschutz
- „Towispick“
- Abbiegeassistenten

2. Begründung

Am 30. April 2009 wurde in Solothurn eine junge Frau getötet. Einmal mehr handelt es sich um einen Unfall (Lastwagen/Velo), verursacht durch einen sogenannten „Toten Winkel Unfall“. Leider kommen solche schrecklichen Unfälle immer wieder vor. Es braucht daher dringend umfassende Sicherheitsmassnahmen. Neben wichtigen Schutzmassnahmen im Strassennetz, kann mit geeigneten fahrzeugseitigen Massnahmen am Nutzfahrzeug eine zusätzliche Verbesserung erreicht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Der schwere Unfall vom 30. April 2009 war kein typischer „toter Winkel-Unfall“. Der Lastwagen war mit Rückspiegel, Weitwinkelspiegel, Frontspiegel und Unterfahrschutz ausgerüstet. Er verfügte einzig über keinen Abbiegeassistenten. Die tödlich verunfallte Verkehrsteilnehmerin wurde vom Lastwagen frontal erfasst und nicht seitlich, wie dies für Abbiegeunfälle typisch ist. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die Fahrzeugkategorie „Lastwagen“ (Klasse N2 und N3).

3.2 Stand der Vorschriften für Lastwagen

Wie ein Lastwagen ausgerüstet sein muss, ist in der (Bundes)Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge/VTS (SR 741.41) geregelt. In den letzten Jahren wurde die Verordnung ständig dem technischen Fortschritt angepasst. In Bezug auf die geforderten Sicherheitsanforderungen lässt sich Folgendes festhalten:

Der Unterfahrschutz ist in Artikel 104 Buchstaben a – c VTS geregelt, im einzelnen:

- Der vordere Unterfahrschutz für Lastwagen (Klassen N2 und N3, > 3.5 t) ist seit 01.08.2003 vorgeschrieben.
- Die seitliche Schutzvorrichtung für Lastwagen (Klassen N2 und N3) ist seit 01.10.1994 vorgeschrieben.
- Der hintere Unterfahrschutz für Lastwagen (Klasse N2 und N3) ist seit 01.07.2007 vorgeschrieben.

Hinweis: Das Gesetz kennt einen Ausnahmekatalog insbesondere aus Gründen betrieblicher und technischer Notwendigkeit.

Der Frontspiegel, auch „Towispick“ genannt, ist in Artikel 112 VTS geregelt, im einzelnen:

- Lastwagen der Klassen N2 und N3 (>3.5 t) müssen, zusätzlich zu den Rückspiegeln links und rechts aussen, mit einem Frontspiegel, links und rechts mit einem grossenwinkligen Aussenspiegel beziehungsweise mit einem Weitwinkelspiegel und auf der dem Lenkrad gegenüberliegenden Seite mit einem Anfahr- und Rampenspiegel ausgerüstet sein.
Ausnahme: Lastwagen der Klasse N2 mit einem Gewicht von > 3.5 t und <7.5 t benötigen keinen Frontspiegel (Bestimmung in Kraft seit 01.10.2005). Einen Anfahr- oder Rampenspiegel benötigen sie nur dann, wenn dieser in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Boden angebracht werden kann.
(Bestimmung in Kraft seit 01.10.1998, bzw. 1. Juli 2007).

Der Abbiegeassistent ist noch nicht vorgeschrieben. Zur Zeit gibt es auf dem Markt einen einzigen (deutschen) Lastwagenhersteller, der dieses System anbietet.

3.3 Fazit

Die Forderungen nach einem optimierten Unfallschutz an Lastwagen im Sinne des Vorstosses sind also bereits heute weitestgehend erfüllt. Die Forderung nach einem gesetzlichen Obligatorium für einen Abbiegeassistenten ist im heutigen Zeitpunkt nicht zu erfüllen, weil zur Zeit nur ein einziger Hersteller von Lastwagen dieses technische System anbietet. Wir sind jedoch bereit, ein Schreiben an die zuständigen Organe des Bundes zu verfassen, worin wir dem Bund beliebt machen, mittelfristig eine Aufnahme des Abbiegeassistenten in die VTS zu prüfen und den Ausnahmekatalog für die Montierung eines Frontspiegels einer Überprüfung zu unterziehen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes that form a monogram, likely representing the initials 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit, GG0904

Motorfahrzeugkontrolle

Aktuarin Justizkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat